

Generalsekretariat  
Viktoriastrasse 15  
Postfach 685  
3900 Brig

Tel. 027 924 66 00  
Fax 027 924 66 01  
E-mail : info@fcv-vwg.ch

Mollens/Brig, 2. September 2016

Departement für Volkswirtschaft, Energie  
und Raumentwicklung  
Dienststelle für Raumentwicklung  
Rue des Cèdres 11  
1950 Sion

## **Stellungnahme zum Entwurf des kantonalen Richtplans**

Sehr geehrter Herr Staatsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Durchsicht der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zum Entwurf des kantonalen Richtplans unterbreiten. Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserem Vorstand verabschiedet.

Der Verband Walliser Gemeinden ist grundsätzlich der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf des kantonalen Richtplans in seiner Gesamtheit gelungen, verständlich und übersichtlich ist. Wir erwähnen hier insbesondere den klaren Aufbau und die einheitliche Struktur. Ausserdem begrünnen wir die Restrukturierung von 9 auf 5 Themen und die Reduktion von 155 auf 49 Koordinationsblätter.

Wir unterstützen es, dass die Entscheid- und Umsetzungskompetenzen in Sachen Raumplanung bei den Gemeinden bleiben und keine Zwischeninstanzen geschaffen werden. Dies gilt auch für die interkommunale Zusammenarbeit. Gleichzeitig beurteilen wir einen kantonalen Nutzungsplan für Projekte von kantonalem oder überkommunalem Interesse (z.B. Produktion von Energie aus Wasserkraft Koordinationsblatt E4; Deponien Koordinationsblatt E9, Standplätze für Fahrende Koordinationsblatt C10) als geeignetes Instrument, um die Gemeinden bei der Planung und Realisierung von solchen Projekten zu unterstützen, welche ansonsten oft über Jahre blockiert werden. Einen kantonalen Nutzungsplan darf es aber natürlich nur bei denjenigen Projekten geben, die namentlich im kantonalen Richtplan aufgeführt sind und für welche mit den entsprechenden Gemeinden Vereinbarungen vorliegen.

Wir unterstützen den Kanton in seinem Bestreben, die Arbeiten zügig voranzutreiben, so dass so rasch wie möglich Klarheit geschaffen wird und Rechtsunsicherheit vermieden werden kann. Die Umsetzung der Bundesvorgaben in Sachen Raumplanung ist für das Wallis, für

seine Institutionen und die Bevölkerung eine der grössten Herausforderungen der nächsten Jahre. Der Kanton ist gefordert, die Bundesvorgaben zu erfüllen, die Walliser Besonderheiten in genügender Art und Weise zu berücksichtigen, die Gemeindeautonomie, die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsrechte zu respektieren und dabei die für das Wallis bestmögliche Lösung anzustreben. Die Festlegung von Siedlungsgebieten ist ein Beispiel dafür: Es ist die wohl bestmögliche Lösung für das Wallis, die vom Bund akzeptiert wird.

Die Walliser Gemeinden sind sehr unterschiedlich von den Änderungen betroffen. Deshalb ist es durchaus möglich, dass unsere Stellungnahme nicht die Meinung aller Gemeinden widerspiegelt. Deren separaten Stellungnahmen sind unbedingt zu berücksichtigen. Zwei Drittel der Gemeinden verfügen über mehr Bauzonenreserven, als sie für die nächsten 30 Jahre benötigen, das entspricht einem Drittel der Walliser Bevölkerung. Andere Gemeinden müssen allenfalls den Teil der Reserven vorübergehend blockieren, welcher in den nächsten 15 Jahren nicht benötigt wird. Und einige Gemeinden mit hohem Wachstum verfügen gar über ungenügende Bauzonenreserven. Natürlich ist es eine Tatsache, dass die Bevölkerungsentwicklung vieler Gemeinden in den Randgebieten stagniert oder gar rückläufig ist und dass oft genau diese Gemeinden überdimensionierte Baulandreserven aufweisen. Aber auch diese Gemeinden müssen sich weiter entwickeln können, weshalb der Richtplan der Förderung schwacher Regionen Rechnung tragen muss. In diesem Sinn ist eine Gesamtsicht notwendig.

Von Rückzonen betroffene Gemeinden stehen vor sehr grossen Herausforderungen. Die Verantwortlichen werden Entscheide treffen müssen, die in der betroffenen Bevölkerung auf wenig bis gar kein Verständnis und Widerstand stossen werden. Wir verlangen deshalb, dass der Kanton allen Gemeinden die notwendige Unterstützung anbietet, sei es fachlich, personell oder finanziell. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Informationen an und die Kommunikation mit der Bevölkerung zu legen. Da Rückzonen in den Gemeinden vor die Urversammlung müssen, hat die Bevölkerung immer das letzte Wort. Wenn die Entscheide einer Gemeinde nicht von der Bevölkerung getragen werden, sind sie nicht nachhaltig umsetzbar und es drohen langwierige und kostspielige Verfahren. Wir fordern daher mit Nachdruck, dass der Kanton die Gemeinden in Kommunikations- und Informationsfragen aktiv unterstützt und begleitet.

Zu einzelnen Koordinationsblätter möchten wir Bemerkungen anbringen. Sie finden diese auf dem beigefügten Antwortformular.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **Verband Walliser Gemeinden**

**FCV – VWG**

Der Präsident:



Stéphane Pont

Die Generalsekretärin:



Eliane Ruffiner-Guntern

# KANTONALE RICHTPLANUNG

## Antwortformular

INFORMATIONEN			
<b>Name der Organisation, Gemeinde:</b>	Verband Walliser Gemeinden	<b>Datum:</b>	31. August 2016
<b>Kontaktperson:</b>	Stéphane Pont, Präsident Eliane Ruffiner-Guntern, Generalsekretärin	<b>Adresse:</b>	Viktoriastrasse 15, 3900 Brig, info@fcv-vwg.ch

Dokument oder Nr. des Koordinationsblatts (inkl. Seitennummer)	Bemerkung	Begründung
Koordinationsblatt A.5 Maiensäss-, Weiler und Erhaltungszonen	(Seite 4): Bei den Weiler und Erhaltungszonen ist von der Gemeinde ein Inventar zu erstellen in dem die Gebäudegruppe mit den einzelnen Bauten erfasst und der Grad der Schutzwürdigkeit festgehalten wird. Dieser Aufwand ist finanziell zu entschädigen.	Dieses Verfahren ist sehr aufwändig.
	Es braucht einen zusätzlichen Grundsatz: Enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Gemeindebehörden im Umgang mit Bauten in Maiensäss-, Weiler und Erhaltungszonen.	Dies ist zwar im Koordinationsblatt so vermerkt, jedoch nicht als verbindlicher Grundsatz definiert.  Die Gemeinden scheiden in ihrem Zonennutzungsplan die Maiensässzonen und die Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten, die Weiler- und Erhaltungszonen sowie die Gebiete mit traditioneller Streubauweise aus und legen in ihrem Bau- und Zonenreglement die entsprechenden Bestimmungen fest. Sie kennen die Verhältnisse und Gegebenheiten vor Ort. Da es sich aber um Bauten ausserhalb der Bauzone handelt, liegt die Kompetenz für Baubewilligungen beim Kanton. Der Umgang mit den Bauten ausserhalb der Bauzone hat jedoch auch einen direkten Bezug zur Nutzungsplanung der Gemeinde. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Gemeindebehörden ist daher im Umgang mit Bauten ausserhalb der Bauzone unabdingbar und als verbindlicher Grundsatz festzulegen.
Koordinationsblatt C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung	Der Richtplan muss auch die Entwicklung in entwicklungsschwacher Regionen fördern.	Die Bevölkerungsentwicklung vieler Gemeinden in den Randgebieten stagniert oder ist gar rückläufig. Oft weisen genau diese Gemeinden überdimensionierte Baulandreserven auf. Aber auch diese Gemeinden

INFORMATIONEN			
<b>Name der Organisation, Gemeinde:</b>	Verband Walliser Gemeinden	<b>Datum:</b>	31. August 2016
<b>Kontaktperson:</b>	Stéphane Pont, Präsident Eliane Ruffiner-Guntern, Generalsekretärin	<b>Adresse:</b>	Viktoriastrasse 15, 3900 Brig, info@fcv-vwg.ch

Dokument oder Nr. des Koordinationsblatts (inkl. Seitennummer)	Bemerkung	Begründung
		müssen sich weiter entwickeln können, was der Richtplan berücksichtigen und auch ermöglichen muss.
	Anhang 2: Situation der Bauzonen für die Wohnnutzung auf Gemeindeebene ist aus dem Koordinationsblatt zu streichen.	Die Angaben im Anhang 2 sind starr und werden Anpassungen erfahren. Sie haben keinen bindenden Charakter und sollen deshalb nicht Teil des vom Bund geforderten kantonalen Richtplans sein. Die Angaben im Anhang 2 dienen den Gemeinden als Diskussionsgrundlagen ohne bindenden Charakter. Anhang 1 gibt im Richtplan genügend Angaben über die insgesamt auszuzonende Fläche.
Koordinationsblatt C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrsweg sowie archäologische Stätten	Es braucht einen zusätzlichen Grundsatz auf Seite 3 des Koordinationsblatts: Beleben und Entwickeln der Ortsbilder, Revitalisieren der Dorf- und Ortskerne	Gemäss 3.3 der Raumplanungsstrategie ist eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität zu fördern. Dies ist insbesondere in schützenswerten Ortsbildern und Gebäuden, welche heute oft wenig belebt sind, ein zentraler Punkt. Heute ist es schwierig, die Ortskerne zu entwickeln, weil alte Strukturen dies erschweren. Wenn nur der Erhalt der schützenswerten Bauten als Grundsatz definiert ist, ist eine Entwicklung nicht möglich und wir riskieren unbelebte Ortskerne mit musealem Charakter.  Ein wesentliches Ziel der Raumplanung, die Innenentwicklung, kann in historischen Ortskernen nur erreicht werden, wenn bauliche Massnahmen möglich sind und Gebäude und Wohnraum an die heutigen Wohnansprüche der Bevölkerung angepasst werden können.
	Punkt a) im Vorgehen der Gemeinden (Seite 4) ist dahingehend zu ergänzen, dass die Gemeinden eine Interessenabwägung vornehmen: «Die Gemeinden berücksichtigen <i>nach einer ausgewogenen Interessenabwägung</i> die Empfehlung der zuständigen Instanz.	Dies entspricht dem Grundsatz der Interessenabwägung auf den verschiedenen Planungsstufen und berücksichtigt die Gemeindeautonomie. Empfehlungen sind nicht ohne Interessenabwägung zu übernehmen.

INFORMATIONEN			
<b>Name der Organisation, Gemeinde:</b>	Verband Walliser Gemeinden	<b>Datum:</b>	31. August 2016
<b>Kontaktperson:</b>	Stéphane Pont, Präsident Eliane Ruffiner-Guntern, Generalsekretärin	<b>Adresse:</b>	Viktoriastrasse 15, 3900 Brig, info@fcv-vwg.ch

Dokument oder Nr. des Koordinationsblatts (inkl. Seitennummer)	Bemerkung	Begründung
Koordinationsblatt C.5: Agglomerationen	Wir unterstützen Punkt a) beim Vorgehen der Gemeinden (Seite 3)	Wir begrüßen, dass die kommunale Autonomie gewahrt bleibt, dass für interkommunale Fragen keine Zwischenstufen eingeführt werden und dass gleichzeitig mit dem interkommunalen Richtplan den Gemeinden ein Instrument zur Verfügung steht, das eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung dient.